



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden  
des Unterausschusses Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Frank Sundermann, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



10. September 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VB1-47-20

Telefon 0211 837 2442

**Bergbauinduzierte Erschütterungseinwirkungen i.S.v. § 906 BGB  
und Entschädigungspraxis**

Anlage: - 1 - (40-fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 05.06.2013 hatte die FDP-Landtagsfraktion Nord-  
rhein-Westfalen um einen Bericht zum o.g. Thema gebeten. Es war ver-  
einbart worden, dass dazu dem Unterausschuss nach der Sitzung am  
14.06.2013 ein schriftlicher Bericht der Landesregierung übermittelt  
werden sollte. Diesen übersende ich nunmehr (40-fach) mit der Bitte,  
den Mitgliedern des Unterausschusses Bergbausicherheit jeweils eine  
Ausfertigung des Berichts weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Garrelt Duin

Dienstszitz:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße



### **Bergbauinduzierte Erschütterungseinwirkungen i.S.v. § 906 BGB und Entschädigungspraxis**

#### I.

Mit Bericht von Februar 2012 ist der Unterausschuss Bergbausicherheit von Herrn Minister Voigtsberger über das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 25.11.2011 zu bergbauinduzierten Erschütterungseinwirkungen informiert worden. Die RAG AG war in dem Urteil zu Ausgleichzahlung gegenüber dem Kläger verpflichtet worden. Zu dem Zeitpunkt war von beiden Parteien Revision eingelegt.

Im Nachgang zu dem Urteil ist ein Vertrag zwischen der RAG AG und dem Landesverband Bergbaubetroffener im Saarland zur pauschalierten Ausgleichszahlung für Wohnwertminderung aufgrund bergbaubedingter Erschütterungseinwirkungen geschlossen worden.

Im o.g. Urteil sind unter Berücksichtigung der situativen Vorbelastung in dem dortigen Abbaubereich Kriterien formuliert, nach denen in dem behandelten Fall ein Ausgleichsanspruch vorlag.

#### II.

#### **Zur Vergleichbarkeit der Situationen im Saarland und in Nordrhein-Westfalen – Gleichbehandlung der Betroffenen sicherstellen:**

Im nordrhein-westfälischen Bergbau liegt eine andere situative Vorbelastung vor. Im Vergleich zum seinerzeitigen Erschütterungsgeschehen im Saarland treten Erschütterungen im Bereich des nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbaus zwar häufiger aber mit deutlich geringerer Intensität auf. Begründet ist dies vor allem in den unterschiedlichen geologischen Verhältnissen. Dazu haben die Landesregierung und die RAG AG in der Sitzung am 4. April 2008 ausführlich berichtet.

Eine pauschale Übertragung der im o.g. Urteil formulierten Kriterien auf die Behandlung evtl. angemeldeter Ausgleichsansprüche in Nordrhein-Westfalen erscheint daher nicht sachgerecht. Allerdings erwartet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen von der RAG AG hinsichtlich der Behandlung evtl. angemeldeter Ausgleichsansprüche - im Falle einer vergleichbaren Situation - eine Gleichbehandlung der hier von bergbaubedingten Erschütterungen betroffenen Bürgerinnen und Bürger mit den im Saarland Betroffenen. Vertreter des Ministeriums

für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk haben mit der RAG AG dazu mehrere Gespräche mit dem Ziel geführt, dass dies sichergestellt wird.

Die RAG AG sieht die vom o. g. Urteil hinsichtlich Häufigkeit und Intensität der Erschütterungen aufgestellten Kriterien in Nordrhein-Westfalen nicht erfüllt. Daher ist sie nicht bereit, mit Interessenvertretungen Bergbaubetroffener in Nordrhein-Westfalen eine dementsprechende Vereinbarung zum pauschalen Ausgleich entsprechend geltend gemachter Ansprüche abzuschließen, wie dies für bestimmte Bereiche des saarländischen Steinkohlenbergbaus erfolgt ist. Im Übrigen gebe es auch innerhalb Nordrhein-Westfalens Unterschiede im Hinblick auf die Erschütterungen selbst, die Betroffenheit der Bevölkerung sowie die rechtlich relevante Ortsüblichkeit.

### III.

#### **Gerichtliche Klärung in Nordrhein-Westfalen:**

Zurzeit ist vor dem Amtsgericht Rheinberg die Schadenersatzklage eines Erschütterungsbetroffenen anhängig. Die RAG AG wird sich erst nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens äußern, ob aus ihrer Sicht das Urteil und evtl. darin formulierte Kriterien Leitlinie für den Umgang mit weiteren angemeldeten Ausgleichsansprüchen im nordrhein-westfälischen Steinkohlenbergbau insgesamt sein können. Soweit der Landesregierung bekannt ist, bereitet auch der Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer (VBHG e.V.) drei Musterklagen vor. Die Klagen sollen eine Ergänzung zur laufenden Klage sein, da es in Nordrhein-Westfalen - anders als im Saarland - unterschiedliche Regionen und auch unterschiedlich betroffene Regionen gebe.

### IV.

#### **Verzicht der RAG AG auf Einrede der Verjährung:**

Zur Frage der Verjährung von Ansprüchen bei Erderschütterungen hat die RAG AG in der öffentlichen Anhörung des Unterausschusses Bergbausicherheit im Landtag Nordrhein-Westfalen am 19.04.2013 bereits auf die geltende Rechtslage zur Verjährung hingewiesen. Von der Einrede der Verjährung mache das Unternehmen sehr zurückhaltend Gebrauch, und zwar nur dann, wenn die RAG AG der Ansicht sei, dass ein Schadenersatzanspruch eindeutig verjährt sei und der Betroffene den Anspruch auch eher hätte anmelden können. Darüber hinaus werde nur dann davon Gebrauch gemacht, wenn die RAG AG meine, dass ein Anspruch wirklich nicht bestehe.

Letzteres sei im Prinzip der Fall bei in Nordrhein-Westfalen geltend gemachten Ansprüchen wegen Erderschütterungen, da die RAG AG - wie dargestellt - der Ansicht ist, dass die Verhältnisse im Saarland und in Nordrhein-Westfalen nicht vergleichbar seien. Deshalb bestehe ein Anspruch auf Entschädigung wegen Erderschütterungen in Nordrhein-Westfalen nicht.

Das Wirtschaftsministerium hat die RAG AG zu ihren weiteren Ausführungen, in welchen Fällen sie auf die Einrede der Verjährung verzichte, um eine Klarstellung gebeten. Die RAG AG hat dazu noch einmal mitgeteilt, dass sie bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem derzeit anhängigen gerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Rheinberg auf die Einrede der Verjährung für alle ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche anderer Betroffener auf Entschädigungszahlung für Wohnwertminderung durch bergbaubedingte Erderschütterungen verzichtet, soweit diese Ansprüche zum 01.01.2013 nicht bereits verjährt waren. D. h., für alle Ansprüche auf Ausgleichszahlung, die nach dem 01.01.2013 verjährt sind oder noch verjähren, die Betroffene aber erst nach dem 01.01.2013 geltend gemacht haben oder noch geltend machen, wird RAG AG sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, obwohl sie sich auf Verjährung berufen könnte.

## V.

### **Veröffentlichung von Messungsergebnissen zu Erschütterungen, Information über Ursachen, Zusammenhänge und Folgen:**

Die RAG AG veröffentlicht kontinuierlich aktuelle Messergebnisse zu bergbauinduzierten Erderschütterungen (selbst veranlasste Messungen und Messungen Dritter) online im Rahmen des Internetauftritts ([www.bid.rag.de](http://www.bid.rag.de)).

Zurzeit führt das Wirtschaftsministerium mit der RAG AG Gespräche, wie die Information über Ursachen, Zusammenhänge und mögliche Folgen bergbaubedingter Erderschütterungen, wie psychologische und physiologische Wirkung auf den Menschen oder auch Wirkung auf Gebäude, verbessert werden kann.